

Hinweise zur erneuten Offenlage 2019 mit neuen Plankonzept auf Grundsatz 1.500 m Abstand zu WAWR im Landesentwicklungsplan (LEP) neu NRW 2019:

Aufgrund des neuen Plankonzeptes 2019 mit dem 1-500 m Abstand als erstem weichen Tabu-Kriterium ergeben sich bezüglich der folgenden lfd.-Nr. der Behörden und Träger öffentlicher Belange Änderungen in der Abwägung:

Lfd-Nr. 10:

Aufgrund des sog. Bad Wünnenbergs-Urteils ist das Ziel 5 des Sachlichen Teilabschnitts „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplanes (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Detmold nicht mehr zu beachten. Damit wird die Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windenergieanlagen und Darstellung als Konzentrationszone gem. Prüfungsgang des LEP neu NRW 2019 geregelt. Sollte die Prüfung zum Ergebnis kommen, das an andere Stelle im Gemeindegebiet Fläche genug dargestellt wird (hier im Sinne des „substanziell Raum“ belassen/schaffen) ist eine Inanspruchnahme von Wald nicht vorzusehen.

Sollte nicht genug Fläche außerhalb des Waldes gefunden werden, dann sollte eine Inanspruchnahme nur von weniger wertvollen Waldflächen erfolgen.

Im Falle der Gemeinde Schlangen werden - angesichts der für die erneute Offenlage 2019 gefundenen Flächenkulisse mit einem Anteil von rd. 6 % der zur Verfügung stehenden Potenzialfläche - kleinere Waldfläche und Gehölze, die isoliert in Agrarflächen liegen, in die Darstellung der Zonen einbezogen. Hierbei ist davon ausgehen, dass in der späteren Genehmigungsverfahren und konkreten Standortplanung für Anlagen diese kleineren Waldstücke und Gehölze nicht beansprucht oder nur von Rotoren überstrichen werden. Demnach werden kleinere Waldfläche und Gehölze, die isoliert in Agrarflächen liegen und nicht über Anschluss an größere Waldflächen verfügen, in die Zonendarstellung einbezogen.

Lfd-Nr. 11.4; 11.5; 16.2; 18.17

Hinweis bezüglich der geeigneten Maßnahmen zur Konfliktbeseitigung im Artenschutz: Geeignete Maßnahmen werden im Umweltbericht 2019 und Artenschutzbeitrag 2019 beschrieben.

Bielefeld, 09.10.2019

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligungszeitraum 23.05. – 23.06.2016)

Stand 03.05.2017

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Gemeinde Augustdorf 18.05.2016	1.1	Die Belange der Gemeinde Augustdorf werden durch die Änderung nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
2	Bundesnetzagentur 23.05.2016	2.1	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben wurde eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der beigefügten Anlage können die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die als Ansprechpartner in Frage kommen, entnommen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebes von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		2.2	<p><u>Betreiber und Anschrift:</u> Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (Schifferstraße 10, 47059 Duisburg)</p> <p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Georg-Brauchle-Ring 23 – 25, 80992 München)</p> <p>Vodafone GmbH</p>	Die angesprochenen Netzbetreiber sind beteiligt worden. (siehe lfd, Nr. 19ff.)	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			(Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf)		
3	Deutsche Telekom Technik GmbH 24.05.2016	3.1	<p>Die Belange der Telekom sind von der jetzigen 14. Änderung des FNP nicht betroffen.</p> <p>Es wird darum gebeten bei den weiteren Planungen zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Die Anbindung der WEA kann nach Auftragseingang und Kostenübernahme sowie den Vorschriften Anschluss für exponierte Gebäude erfolgen.</p> <p>Hier sind die besonderen Erdungsvorschriften zu beachten. Es ist zu erwarten, dass von den elektrischen Anlagen Störungen ausgehen werden. Daher sind vom Veranlasser sowohl für die störende als auch für die gestörte Anlage entsprechende Schutzvorkehrungen anzubringen und hierfür die Kosten zu übernehmen.</p> <p>Nach Vorliegen der Stromdiagramme wird die Telekom die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen bekanntgeben und eine Vereinbarung zur Kostenübernahme übersenden.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windpark/ die Windkraftanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
4	Bundesamt für Infra- struktur-, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 25.05.2016	4.1	<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen, zur Darstellung von Konzentrationszonen, für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im:</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Auenhausen, – dem Truppenübungsplatz Senne und – im Bereich militärischer Richtfunkstrecken. <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Genauere Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen liegen zu diesem Zeitpunkt der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vor.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.</p> <p>Nur dann kann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</p> <p>Genauer wird sich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.</p>		
5	<p>Stadt Horn-Bad Meinberg</p> <p>01.06.2016</p>		<p>Die Stadt Horn-Bad Meinberg hat grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich der Planung.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Stadt Horn-Bad Meinberg im Planverfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung neuer Konzentrationszonen für Windenergie ebenfalls kurz vor der Offenlage und der Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB befindet.</p> <p>Genauso wie die Gemeinde Schlangen hat die Stadt Horn-Bad Meinberg Abstände um schutzwürdige Nutzungen als weiche Tabukriterien beschlossen und angewendet.</p> <p>Es wurde ein Schutzabstand von 600 m um alle Innenbereichs-Wohnbauflächen gem. § 30, 34 BauGB und alle Erholungsflächen (Kurparke und Kureinrichtungen in Bad Meinberg, Kurpark in Holzhausen-Externsteine, Campingplatz im Stadtteil Kempen und Campingsplatz auf dem Bauerkamp (Gemeindegebiet Schlangen) beschlossen. Weiterhin wurde ein Schutzabstand von 450 m um alle gemischten Innenbereichsflächen, Siedlungsflächen im Innen-/Außenbereich (Bebaubare Bereiche nach § 34 oder 35 BauGB, Einzelgehöfte, Weiler), Einrichtungen und Flächen für Gemeinbedarf/Grünflächen und um die Grünflächen beschlossen.</p> <p>Die Wahl der unterschiedlichen Schutzabstände für die verschiedenen Flächenkategorien ergab sich aus den unterschiedlichen Richtwerten von schutzwürdigen Nutzungen aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm). In dieser werden Erholungsnutzungen (Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten) besonders geringe Immissionsrichtwerte auf ähnlichem Niveau wie für Wohngebiete zugesprochen. Eine deutliche Abstufung der Schutzwürdigkeit in Bezug auf Lärmbelastungen erfolgt zwischen den Flächenkategorien Kerngebiete, Dorfgebiete sowie Mischgebiete und den Allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und den Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten. Diese wurde auf die Wahl der Schutzabstände übertragen.</p> <p>Unterstützt wird diese Vorgehensweise der unterschiedlichen Schutzabstände auch durch die Orientierungswerte aus dem Beiblatt I des Ministers für Stadtentwicklung,</p>	<p>Hinweise und Anregung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Schlangen wurde bezüglich der genannten Nutzungen in zusammenhängenden Siedlungsflächen ein Schutzabstand von 1.000 m gewählt.</p> <p>Frühere Genehmigungen im Kontext des Wohnen auf / am Campingplatz stufen die Nutzung dort als Wohnen im Außenbereich ein. Aus diesem Grund erhält der Bereich den immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m zu Wohnstellen im Außenbereich.</p> <p>Die Gewährung eines größeren Abstandes würde zu einem teilweisen Verzicht der Zone führen und zu der Situation, dass die vorhandenen Anlagen ggf. außerhalb der Konzentrationszone stehen. Mit dem nun von der Gemeinde Schlangen vorgesehenen Abstand von 300 m würden die vorhandene Anlagen in der Fläche V nun vollständig in der Zone stehen.</p> <p>Bezüglich des eigenständigen Repowerings der vorhandenen Anlagen ist festzuhalten, dass dies nun in der Zone V in Schlangen selbst möglich wäre (aufgrund der Größe der nun dargestellten Zone), aber auch in Abstimmung mit den anderen Betreibern in der Zone in Horn-Bad Meinberg, wie von der Stadt angeregt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Wohnen und Verkehr „Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau - DIN 18005 Teil I - Ausgabe Mai 1987“. In ihm werden Campingplätze sogar in der Schutzbedürftigkeit vor Lärmbelastungen explizit mit Allgemeinen Wohngebieten gleichgesetzt.</p> <p>Um die Erholungsnutzung in Form des Campingplatzes auf dem Bauerkamp auf dem Gemeindegebiet von Schlangen zu schützen, wird die aktuell im Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg als „Fläche zur Windenergienutzung“ dargestellte Konzentrationszone verkleinert und der westliche Bereich, welcher im 600 m-Radius um den Campingplatz liegt im geänderte Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.</p> <p>Weshalb der Campingplatz auf dem Bauerkamp, der im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schlangen als „Sondergebiet Freizeit und Erholung“ dargestellt ist, im Rahmen der Flächensuche für Konzentrationszonen für Windenergie der Gemeinde Schlangen als Wohnstelle im Außenbereich bewertet wurde, kann von Seiten der Stadt Horn-Bad Meinberg nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Der Campingplatz auf dem Bauerkamp stellt ein wichtiges Potenzial für den Tourismus in der Region dar und seine Nutzung findet noch dazu zu einem großen Teil außerhalb von Gebäuden statt, wodurch seine Schutzwürdigkeit tendenziell noch höher anzusetzen ist.</p> <p>Die Möglichkeit eines Repowering der Altanlagen in dem Bereich auf dem Bauerkamp, wird durch die Planung der Stadt Horn-Bad Meinberg ebenfalls aufrecht erhalten, ohne die Erholungsnutzung des Campingplatzes zu gefährden. Bei einer Kooperation der Flächeneigentümer und Betreiber von Windenergieanlagen aus dem Gebiet der Gemeinde Schlangen und denen aus dem Gebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg ist ein effizientes und verträgliches Repowering auf der verbleibenden Fläche möglich und wird von der Stadt Horn-Bad Meinberg gerne auch in Kooperation mit der Gemeinde Schlangen unterstützt. Bei einem ganzheitlichen Repowering-Konzept von allen Altanlagen auf dem Bauerkamp können sogar die mit dem Repowering verbundene Vorteile durch die Bündelung optimal ausgenutzt werden und würden damit nicht nur den Beteiligten sondern auch dem Allgemeinwohl und der Umwelt bestmöglich zu Gute kommen.</p> <p>Es wird deshalb angeregt, diese Einstufung des Campingplatzes auf dem Bauerkamp noch einmal zu überprüfen.</p>		
6	Unitymedia NRW GmbH 09.06.2016	6.1	Zum Bauvorhaben wurde mit dem Schreiben vom 12.05.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Damals wurde vorgebracht: siehe Ifd. Nr. 6.2		

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Stellungnahme 12.05.2015	6.2	Gegen die Planung werden keine Einwände vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforder- lich.
7	Stadt Bad Lippspringe 15.06.2016	7.1	Die Belange der Stadt Bad Lippspringe sind von der 14. Änderung des FNP nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforder- lich.
	Schreiben vom 28.11.2016	7.2	<p>Nach dem Kurortegesetz NRW in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen/Qualitätsstandards des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. sind Windenergieanlagen im festgesetzten Kurgebiet nicht zulässig. Darüber hinaus sieht das Dezernat 24 der Bezirksregierung Detmold auch das Erfordernis eines Abstandes von Windenergieanlagen zum festgesetzten Kurgebiet.</p> <p>Da die Grenze des Kurgebietes des Heilklimatischen Kurortes Stadt Bad Lippspringe in der Nähe der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Schlangen verläuft und Sie beabsichtigen an dieser Gemarkungsgrenze eine Konzentrationszone darzustellen, sollten Sie die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 24 zu Ihrer o. g. Planung beteiligen, soweit das bisher noch nicht erfolgt ist. Damit könnten ggfs. Probleme bei der späteren Genehmigung des FNP im Vorfeld ausgeräumt werden.</p> <p>Darüber hinaus bitte ich im konkreten Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen die Genehmigungsbehörde auf die Nähe zum Kurgebiet hinzuweisen bzw. mich dann zu beteiligen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kurgebiete sind nach § 11 (2) BauNVO als „Tabu“-Fläche relevant. Den Kurgebieten wurde nach TA Lärm der Schutzanspruch 45/35 dB(A) tags/nachts zugeordnet (z. Vergleich WA-Gebiet 55/40 dB(A) tags/nachts). Kurgebiete sind nach § 3 Kurortegesetz NRW (KOG) vor schädliche Einwirkungen (Optik, Erholung) zu schützen. Dieses ist der der Abwägung zugänglich. Im Falle der Kurgebietsabgrenzung der Stadt Bad Lippspringe zeigt sich, das das Kurgebiet mind. 500 m von der südwestlichen Spitze des sog. „Schwalbenschwanzes“ entfernt liegt, es sich hierbei aber nur um die Grenze des Gebietes im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich handelt. Darüber hinaus befinden sich die Bad Lippspringer Anlagen deutlich näher an der Grenze des Kurbereiches. Die relevanten Kuranlagen im Ortszentrum (Parks, Kliniken, Sport- und Bäderbereich) selbst sind über 2,7 km entfernt.</p> <p>Aus diesem Abstand ist keine schädliche Wirkung auf die Einrichtungen durch die Ausweisung der Konzentrationszonen in Schlangen erkennbar.</p> <p>Die Bezirksregierung hat im Rahmen ihrer Antwort auf die landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetzes vom 23.06.2016 keinen Hinweis auf die Frage des Kurgebietes in Bad Lippspringe gegeben.</p>	Kein Beschluss erforder- lich.
8	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit 15.06.2016	8.1	<p>Durch die Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforder- lich.

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Flugsicherungsanlagen Stand Juni 2016.		
9	Bezirksregierung Det- mold Dezernat 33 - Ländli- che Entwicklung, Bo- denordnung 17.06.2016	9.1	Die Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Abwasser/ VAwS sind nicht betroffen. Hinweis des Dezernates 32 Bezirksplanungsbehörde Das Verfahren zur Änderung des FNP zwecks Ausweisung von Windkonzentrations- zonen der Gemeinde Schlangen läuft zur Zeit.	Keine Abwägung erforderlich. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforder- lich.
10	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein- Westfalen 17.06.2016	10.1	<p>Potenzialfläche 1 <u>Änderungsbereiche III Vogelsang, IV Mühlenberg</u> An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Schlangen Flur 10, 11, 12, 13 grenzt Wald im Nordosten (Gem. Schlangen, Flur 11, Flurstück 3 und Flur 20, Flurstück 7), im Südosten (Gem. Schlangen, Flur 11, Flurstücke 15, 57, 67 und 69), im Westen (Gem. Schlangen, Flur 13, Flurstücke 41 und 42), im Norden (Gem. Schlangen, Flur 10, Flurstücke 12, 65 und 68) unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich Wald (Gem. Schlangen, Flur 12, Flurstück 27).</p> <p>Potenzialfläche 2 <u>Änderungsbereich I Kohlstädter Hassel, II Hühnerberg</u> An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf dem Grundstücken Gemarkung Schlangen Flur 9 grenzt Wald im Norden (Gemarkung Schlangen, Flur 9, Flurstück 14), im Osten (Gem. Schlangen, Flur 9, Flurstücke 41, 43 und 42), im Süden (Gemarkung Schlangen, Flur 9, Flurstücke 50 und 64 sowie Flur 13, Flurstück 1) unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.</p> <p><u>Änderungsbereich V Bauerkamp</u> An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gern. Schlangen Flur 11 grenzt Wald im Norden (Gern. Veldrom , Flur 4, Flurstück 1), im Süden (Gern. Schlangen, Flur 11, Flurstücke 79 und 80) und im Westen (Gern. Schlangen, Flur 20, Flurstücke 3 und 7) unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald. 1. Soweit Anlagen im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden, hat sich der Betreiber der WEA zu verpflichten, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheits-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Einer Errichtung von WEA auf Waldflächen wird durch die vorliegende Planung vorgebeugt, indem Waldflächen gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie Ziel 5 explizit ausgeschlossen sind. Der Anlagenstandort ist erst im Genehmigungsverfahren bekannt. Der Anlagenbetreiber wird im Hinblick auf einen walddahen Standort auf die Verzichtspflichtung eines Schadensersatzanspruchs sowie auf die Freistellung des Waldbesitzers von Verkehrssicherheitspflichten hingewiesen. Auch der Brandschutz wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend geregelt.</p> <p>Im Rahmen des Artenschutzbeitrages wurde eine avifaunistische Kartierung durchgeführt und Hinweise zum Vorkommen von windenergie-empfindlichen Arten ausgewertet. Die Daten wurden im Artenschutzbeitrag berücksichtigt.</p> <p>Bereiche mit einem gegenwärtig hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz werden i.d.R. nicht ausgeschlossen, sondern im Rahmen des Artenschutzbeitrages herausgestellt und kenntlich gemacht. Parallel werden entsprechende Maßnahmen benannt, mit denen das Kollisionsrisiko verringert werden kann (z.B. Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der Anlagen). In Einzelfällen kann es darüber hinaus erforderlich werden, die vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen durch z.B. Raumnut-</p>	Kein Beschluss erforder- lich.

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>pflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben (Ziffer 8.1.4 des o.g. Windenergie-Erlasses): Die WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen (Ziffer 5.2.3.2 des o.g. Windenergie-Erlasses).</p> <p>2. Aus Artenschutzgründen weise ich darauf hin, dass das betroffene Gebiet als potenzieller Lebensraum für Rotmilane, Schwarzstorch, Uhu und Wachtel ausgewiesen ist und sich im Umfeld kartierte Horstbäume des Rotmilans befinden.</p> <p>3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG, bitte ich, Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.</p> <p>4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotop gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.</p> <p>5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i.V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o. g. Erlasses notwendig wird. Dies gilt auch für Waldinanspruchnahme für die Zuwegung.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Hinweise im Verfahren zu beachten.</p>	<p>zungskartierungen zu ergänzen.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde / Untere Naturschutzbehörde wurde im Rahmen des Verfahrens der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes / Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB beteiligt.</p>	
11	Kreis Lippe Der Landrat 17.06.2016	11.1	<p>Gegen die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Schlangen bestehen seitens des Kreises Lippe keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Durch die Planänderung werden jedoch vom Kreis Lippe zu vertretende fachbehördliche Belange berührt.</p> <p><u>1. Wasserwirtschaft</u></p> <p>Sollte es sich bei den Gräben, die zur Erschließung der WEA ggf. überbaut oder verrohrt werden müssen, um Gewässer handeln, ist im Rahmen der Zulassung des konkreten Einzelvorhabens eine Genehmigung gem. § 99 LWG bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe zu beantragen.</p> <p>Gemäß § 38 WHG ist im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von 5 m zu erhalten.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		11.2	<p><u>2. Wasserschutzgebiete</u> Die ermittelten Konzentrationszonen liegen nahezu vollständig in festgesetzten Wasserschutz- bzw. Quellenschutzgebieten.</p> <p>Konzentrationszone I: Diese Fläche liegt in den Zonen III A und III B des Wasserschutzgebietes „Paderborn-Diebesweg“, sowie teilweise in der Zone III und vollständig in der Zone B des Quellenschutzgebietes „Bad Lippspringe“, beide Schutzgebiete festgesetzt mit Verordnungen vom 25. März 2013. In der Zone III des Quellenschutzgebietes sowie in der Zone III A des Wasserschutzgebietes unterliegt gemäß den v.g. Verordnungen das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Windenergieanlagen einer Genehmigungspflicht.</p> <p>Konzentrationszone II: Diese Fläche liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Paderborn-Diebesweg“, sowie in den Zonen III und B des Quellenschutzgebietes „Bad Lippspringe“, beide Schutzgebiete festgesetzt mit Verordnungen vom 25. März 2013. In der Zone III des Quellenschutzgebietes sowie in der Zone III A des Wasserschutzgebietes unterliegt gemäß den v.g. Verordnungen das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Windenergieanlagen einer Genehmigungspflicht.</p> <p>Konzentrationszone III: Diese Fläche liegt in den Zone III A des Wasserschutzgebietes „Paderborn-Diebesweg“, sowie in der zum größten Teil in der Zone III und vollständig in der Zone B des Quellenschutzgebietes „Bad Lippspringe“, beide Schutzgebiete festgesetzt mit Verordnungen vom 25. März 2013. In der Zone III des Quellenschutzgebietes sowie in der Zone III A des Wasserschutzgebietes unterliegt gemäß den v.g. Verordnungen das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Windenergieanlagen einer Genehmigungspflicht.</p> <p>Konzentrationszone IV: Diese Fläche liegt in den Zone III A des Wasserschutzgebietes „Paderborn-Diebesweg“, sowie in der zum größten Teil in der Zone III und vollständig in der Zone B des Quellenschutzgebietes „Bad Lippspringe“, beide Schutzgebiete festgesetzt mit Verordnungen vom 25. März 2013. In der Zone III des Quellenschutzgebietes sowie in der Zone III A des Wasserschutzgebietes unterliegt gemäß den v.g. Verordnungen das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Windenergieanlagen einer Genehmigungspflicht.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Konzentrationszone V: Diese Fläche liegt in den Zone III A des Wasserschutzgebietes „Paderborn-Diebesweg“, sowie in der Zone B des Quellenschutzgebietes „Bad Lippspringe“, beide Schutzgebiete festgesetzt mit Verordnungen vom 25. März 2013. In der Zone III A des Wasserschutzgebietes unterliegt gemäß der v.g. Verordnung das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Windenergieanlagen einer Genehmigungspflicht.</p> <p>Im Umweltbericht nach § 2a BauGB zur 14. Änderung des FNP der Gemeinde Schlangen werden die wasserwirtschaftlichen Belange einzig auf die Bereiche Grundwasserneubildung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen reduziert. Weiterhin werden für diese Belange nur allgemein gültige Aussagen getroffen. Der Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 4.11.2015 berücksichtigt die Problematik der wasserwirtschaftlichen Belange unter Punkt 8.2.3.2 Wasserschutzgebiete weit differenzierter. Hier wird dargelegt, wie vor allem das Fundament einen dauerhaften Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten darstellt und dies entsprechende Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sowie den Stoffeintrag hat.</p> <p>Unter Punkt 2.6.3 <i>Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen und Bewertung</i> des Umweltberichtes wird durch das Büro folgende Aussage getroffen: <i>Generell kann das Risiko einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Baumaßnahmen weitestgehend minimiert werden.</i></p> <p>Untersuchungen oder Betrachtungen (z.B. durch die Festsetzungsgutachten) der tatsächlichen geologischen Situation im Bereich der Konzentrationszonen bzw. die Darlegung von Vorgaben (z.B. Fundamenttiefe 3,0 m) sind aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich. Der unter Punkt 9 <i>Allgemein verständlichen Zusammenfassung des Umweltberichtes</i> getroffenen Aussage, dass ... <i>Nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter „ Wasser ... durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden können ...</i> kann auf Grund der vorgelegten Unterlagen daher nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Nr. 25.1 der Wasserschutzgebietsverordnung „Paderborn- Diebesweg“ das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von öffentlichen Straßen oder Wegen in der Zone III A einer Genehmigungspflicht unter-</p>		

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>liegt. Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird, sind gemäß Nr. 2.2 (Abgrabungen, Erdaufschlüsse) der v.g. Verordnung verboten. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Standorte im unbedeckten Karst und im direkten und ganzjährigen Zustrombereich der Tiefbrunnen befinden. Die unter Punkt 5 <i>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen getroffene Vorgabe die vollversiegelten Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und somit temporär befahrene Wege als wassergebundene Wegedecken anzulegen</i> wird daher - auf Grund einer Verminderung der Grundwasserüberdeckenden Schichten - in diesen Fall keine Maßnahme zum Gewässerschutz (hier Trinkwasserschutz) darstellen. Diese Vorgabe berücksichtigt einzig die Belange der Grundwasserneubildung, welche m.E. durch andere Maßnahmen ebenfalls sichergestellt werden kann.</p> <p>In der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine überprüfbaren Aussagen in Bezug auf den Grundwasserschutz bzw. den Schutz der öffentlichen Trinkwassergewinnung getätigt. Eine abschließende Prüfung, ob das konkrete Einzelvorhaben aus Sicht des Grundwasserschutzes realisierbar ist, kann nur in jedem Einzelfall bei Vorlage entsprechender Unterlagen erfolgen. Insofern ist eine Erklärung über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit aus Sicht des Grundwasserschutzes derzeit nicht möglich.</p>		
		11.3	<p><u>3. Immissionsschutz</u></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen unterliegen dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Jedes Einzelvorhaben wird auf die Genehmigungsfähigkeit (§ 6 BImSchG) unter Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange geprüft. Verfahrensführende Stelle wird die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe sein.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		11.4	<p><u>4. Landschaft und Naturhaushalt</u></p> <p>Teilweise ist in der geplanten Konzentrationszone II ein Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen betroffen. Es wird um kritische Überprüfung und gegebenenfalls Rücknahme der betreffenden Teilfläche gebeten.</p> <p>Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag lässt nicht zweifelsfrei erkennen, ob die Änderung des Flächennutzungsplanes artenschutzrechtlich tatsächlich vollzugsfähig ist. Für einige Flächen liegen Anhaltspunkte für das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor, die möglicherweise kaum oder nur mit einem</p>	<p>Den Bedenken zur Überlagerung der Konzentrationszone II und einem Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen wird gefolgt. Die entsprechende Fläche wird herausgenommen.</p> <p>Im Artenschutzbeitrag wird für einige Flächen auf ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko hingewiesen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.</p> <p>Die Stellungnahme des Beirates der Unteren Landschaftsbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>	Die Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen werden aus der Darstellung als Konzentrationszone für Windenergienutzung herausgenommen.

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>hohen Aufwand wie Einschränkungen des Betriebes und/oder Ablenflächen lösbar sind.</p> <p>Es wird darum gebeten, die als Anlage beigefügte Stellungnahme des Beirates der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 3 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 11 (1) S. 2 Nr. 1 Landschaftsgesetz NW in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>		
	<p>Stellungnahme Beirat der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe</p> <p>11.05.2016</p>	11.5	<p>Der Beirat nimmt zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Konzentrationszonen Windenergie (FNP-W) wie folgt Stellung:</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt, nach dem Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen über die Geeignetheit von Flächen für die Nutzung der Windenergie (Potentialflächen) fünf Konzentrationszonen auszuweisen. Die planerische Absicht folgt dabei der obergerichtlichen Rechtsprechung zur Bauleitplanung, wonach der Windkraft in „substanzieller Weise“ Raum gegeben werden muss.</p> <p>Dieser Anforderung nachzukommen ist für die Gemeinde Schlangen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht einfach. Nach der Begründung zur Änderung des FNP-W bestehen 80 % des Gemeindegebietes aus sog. harten Tabuzonen (militärisch genutzte Flächen, Schutzgebiete, Wald, Siedlungsflächen), die als Standort für Windenergieanlagen (WEA) nicht in Betracht kommen. Von den übrigen für die Nutzung der Windenergie potenziell infrage kommenden Flächen hat die Gemeinde fünf (Nrn. I -V) mit insgesamt 151,2 ha Fläche ausgewählt, die für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Nach Ziff. 9 der Begründung zum FNP-W (Belange der Umwelt) ist in allen Konzentrationszonen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Nach derzeitigem Erkenntnisstand könnten im konkreten Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden durch Vermeidungsmaßnahmen/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Diese Aussage in der Begründung weist auf die generelle Problematik hin, der sich die Gemeinde Schlangen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen (K) für die Windkraft gestellt sieht. Einerseits ist der Windkraft substanziell Raum zu geben, andererseits ist keine Fläche artenschutzrechtlich unbedenklich.</p> <p>Es bestehen erhebliche Risiken für das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung wird im FNP-W nicht durchgeführt; sie ist den nachgelagerten Zulassungsverfahren überlassen. Zwar kann die Gemeinde nach der obergerichtlichen Rechtsprechung in eine Ausnahme-/Befreiungslage hineinplanen, doch im der Gemeinde und ihrem Planer sicherlich bekannten „Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (LF) heißt es unter Ziff. 4.2 –Artenschutzprüfung in der Flächennutzungsplanung:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Artenschutzbeitrag wird für einige Flächen auf ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko hingewiesen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Durch die Festlegung möglicher Maßnahmen wie z.B. Abschaltung der WEA kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden werden.</p> <p>Im Umweltbericht wird eine Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegt. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Risikomanagement sind im Umweltbericht aufgeführt. Für jede Konzentrationszone wurden dabei im Artenschutzbeitrag die möglichen Maßnahmen benannt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>„Im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB...erfüllt der FNP-W eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion. Bei der Änderung oder Aufstellung eines FNP-W ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Andernfalls könnte der FNP-W aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein. Weiter heißt es, dass im Umweltbericht in Anlehnung an die Darlegungslast der Eingriffsregelung alle für die Artenschutzprüfung erforderlichen Angaben dazulegen sind, u.a. mit der Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen incl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements“.</p> <p>Zwar sieht Nr. 4.2 LF in FNP-W-Verfahren eine abgestufte Artenschutzprüfung vor, da die konkreten Anlagenstandorte und -typen in diesem Planungsstadium nicht bekannt sind und richtigerweise folgt dem der Umweltbericht/der Artenschutzbeitrag, indem eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I und tlw. der Stufe II durchgeführt wurde, ohne allerdings konkret herauszuarbeiten, wie für die einzelnen K die artenschutzrechtlichen Konflikte gelöst werden könnten. Vor dem Hintergrund der dazu erforderlichen kostenintensiven Untersuchungen (z.B. eine Raumnutzungsanalyse für die Vogelarten Rotmilan, Uhu, Schwarzstorch) ist dies allerdings verständlich. Von daher ist der Beirat der Auffassung, dass die im Umweltbericht / Artenschutzbeitrag genannten Risiken für potentielle Investoren Hilfe und Anregung genug sind, spätestens im Genehmigungsverfahren die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit zu belegen und die dafür aufzuwendenden Kosten / Abschaltzeiten bei der Kalkulation der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.</p> <p>Problematisch ist der kumulative Aspekt bzw. die sich überlagernden Konfliktsituationen. Nicht nur eine Art, sondern gleich mehrere Arten (Vögel und Fledermäuse) sind bei allen K betroffen.</p> <p>Ausführliche Angaben dazu macht der Artenschutzbeitrag, der auch zusammenfassend auf die Risiken besonders hinweist.</p> <p>Bei einer Gesamtbetrachtung bleibt es daher fraglich, ob wegen der schwer oder gar nicht zu lösenden artenschutzrechtlichen Konfliktlagen in allen K überhaupt WEA errichtet werden können. Die noch detailliert in den Genehmigungsverfahren vorzunehmenden artenschutzrechtlichen Prüfungen bzw. die den Betrieb einschränkenden Auflagen in den Genehmigungen werden in dieser Hinsicht zur Klärung beitragen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang allerdings die Frage, ob der Gemeinde weniger konfliktbelastete Flächen für eine Ausweisung zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Beirat sieht in der Nutzung der Windenergie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Schonung natürlicher Ressourcen. Die Abwägung mit Belangen von Natur und Landschaft kann allerdings in Einzelfällen dazu führen, dass für die Windkraft kein oder nur wenig Raum bleibt in Landschaftsräumen, die ihre Natürlichkeit und Schönheit überwiegend bewahrt haben, wie dies in weiten Teilen des Gemeindegebietes von Schlangen der Fall ist.</p>		

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
12	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 20.06.2016	12.1	<p>Es wird auf die Stellungnahme vom 03.06.2015 hingewiesen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange wird sich insbesondere aufgrund der erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen ergeben.</p> <p>Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist - so der neue Windenergie-Erlass vom 4.11.2015 - ein Ersatz in Geld zu zahlen (s. S. 60ff.). Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche und Beeinträchtigungen der Agrarstruktur in Grenzen zu halten, sollte dieses Ersatzgeld - aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht - möglichst nicht zur Umsetzung von flächigen Maßnahmen verwendet werden. Im Sinne des § 4a des Landschaftsgesetzes NRW sollten die Eingriffe in das Landschaftsbild über Ökokonten oder über Maßnahmen i. R. der Wasserrahmenrichtlinie ausgeglichen werden.</p> <p>In den dargestellten Konzentrationszonen wurde für Uhu, Rotmilan und Schwarzstorch ein hohes, für die Wachtel ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko ermittelt. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist zu befürchten, dass für die Realisierung von WEA in großem Umfang Artenschutz-Maßnahmen erforderlich werden und dass die Umsetzung dieser Maßnahmen auf gut strukturierten, wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen wird. Um den Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Beeinträchtigungen der Agrarstruktur so weit wie möglich zu minimieren, sind für WEA möglichst Standorte mit geringerem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential zu wählen. Öffentlich landwirtschaftliche Belange stehen Vorhaben entgegen, die in großem Umfang landwirtschaftliche Fläche für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen beanspruchen.</p> <p>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht muss die Entwicklung von Maßnahmen und Artenschutzkonzepten in enger Kooperation mit der Landwirtschaft im Raum erfolgen - insbesondere die Bewirtschafter der Flächen sind zu beteiligen -, um Beeinträchtigungen der Agrarstruktur bereits im Vorfeld so weit wie möglich zu vermeiden.</p> <p>Um Spielräume bei der Bewirtschaftung zu belassen, sind für CEF-Maßnahmen nicht konkrete Flächen festzusetzen, sondern Bereiche, in denen die erforderlichen Maßnahmen auf jährlich rotierenden Flächen umgesetzt werden. Anstelle von CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und anstelle von Bewirtschaftungsauflagen (z. B. Erntezeitpunkte, Anbau von bestimmten Kulturen) ist - sofern möglich - auch die Abschaltung von WEA zu bestimmten Zeiten als Vermeidungsmaßnahme in Betracht zu ziehen.</p> <p>Grundsätzlich sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß der „Handlungsempfehlung Artenschutz / Bauen“ vom 22.10.2010 möglichst so zu konzipieren, dass sie gleichzeitig der Kompensation des Eingriffes und dem Artenschutz dienen können. Soweit möglich müssen CEF-Maßnahmen gleichzeitig für mehrere betroffene Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen geplant werden. Nach dem Prinzip der Multifunktionalität sind</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>kumulierende Lösungen anzustreben, um den Gesamtbedarf an Maßnahmen und die erforderliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu senken. Ferner sind Ausgleichsmaßnahmen nur für die Betriebsdauer der Anlagen festzusetzen. Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>		
13	<p>Industrie- und Handels- kammer Lippe zu Det- mold</p> <p>20.06.2016</p>	13.1	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforder- lich.</p>
14	<p>Landesbetrieb Stra- ßenbau NRW</p> <p>21.06.2016</p>	14.1	<p>Bei den derzeit vorgesehenen Konzentrationsflächen bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforder- lich.</p>
15	<p>Westfalen Weser Netz GmbH</p> <p>21.06.2016</p>	15.1	<p>Die Stellungnahme vom 03.06.2016 nach § 4 (1) BauGB ist weiterhin gültig.</p> <p>Damals wurde vorgebracht:</p>		
	<p>Westfalen Weser Netz GmbH</p> <p>01.06.2015</p>	15.2	<p>In dem aufgeführten FNP betreibt die Westfalen Weser Netz GmbH Anlagen zur Verteilung von elektrischer Energie bis 20.000 Volt sowie Erdgas. Sofern für jede Änderung, Aufstellung bzw. Errichtung von Anlageteilen in den Schutz-zonen ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss, kann die Westfalen Weser Netz GmbH nicht ihren gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Energiewirtschaftsgesetz nachkommen. Insbesondere im Störfall ist die Westfalen Weser Netz GmbH zum unverzüglichen Eingreifen verpflichtet. Um auch in Zukunft eine durchgehende Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, müssen auch in den Schutzgebieten neue Anlagen errichtet, bzw. in neu ausgewiesenen Schutzgebieten bestehende Anlagen instand gehalten und saniert werden. Es werden im Folgenden Hinweise auf die Ausführung von Bauwerken im Bereich der Verteilungsanlagen gegeben. Die dabei für die Errichtung von Windenergieanlagen relevanten Hinweise sind:</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Äußerung bezieht sich auf die Kulisse der Flächen der frühzeitigen Beteiligung. Siehe nachfolgende Ausführungen. Die Zonen / Flächen der öffentlichen Auslegung sind von der Verwaltung im Hinblick auf die Lage der Leitungen geprüft worden. Hierbei wurden keine Leitungen in den Flächen festgestellt.</p>	<p>Kein Beschluss erforder- lich.</p>

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		15.3	Zum Bereich der Freileitungstrassen im FNP gilt: Der Schutzstreifen bei Mittelspannungstrassen beträgt 15 m beidseitig der Lei- tungsachse.	Die Zonen/Flächen der öffentlichen Auslegung sind von der Verwaltung im Hinblick auf die Lage der Leitungen geprüft worden. Hierbei wurden keine Leitungen in den Flächen festgestellt.	Kein Beschluss erforder- lich.
		15.4	Kommt es im Leitungsbereich zu einer Bebauung, benötigt die Westfalen Weser Netz GmbH für die Stellungnahme weitere Sachverhalte.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforder- lich.
		15.5	Aus Sicherheitsgründen wird darum gebeten, bei Arbeiten im Schutzbereich der Leitung die Mindestabstände zu unter Spannung stehenden Freileitungen einzuhal- ten. Es sollen zudem die jeweils gültigen Vorschriften und Bestimmungen beachtet werden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforder- lich.
		15.6	Es sollen insbesondere bei der Aufschüttung und Lagerung von Erdmassen die EN-DIN 50341 und den der dort beschriebene Sicherheitsabstand beachtet wer- den. Aufschüttungen im Schutzbereich der Freileitung sind abzustimmen. Der Einsatz von Kränen im Schutzstreifen der Leitung ist nur eingeschränkt mög- lich.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforder- lich.
		15.7	Zum Bereich der Windenergieanlagen im FNP gilt: Die Auswirkungen des Luftstromes der WEA auf die Leitungen der Westfalen Weser Netz GmbH sind derzeit nicht allumfassend bekannt und von vielen Fakto- ren abhängig. Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze bei vertikaler Projektion nicht in den Schutzstreifen der Frei- leitung ragen darf. Sollten Schwingungserscheinungen festgestellt werden, müssen entsprechende Schutzarmaturen auf Kosten des Betreibers der WEA nachgerüstet werden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforder- lich.
		15.8	Für unterirdische Versorgungsleitungen gilt: Der Schutzstreifen der Leitungen darf nicht überbaut und mit Tiefwurzeln über- pflanzt werden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforder- lich.

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		15.9	Für oberirdische Versorgungsleitungen gilt: Innerhalb des Schutzstreifens darf die Nutzung der Grundstücke den Betrieb der Leitung in keiner Weise gefährden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
16	Bezirksregierung Det- mold Landesplanerische Anfrage 23.06.2016	16.1	<p>Gegen die beabsichtigte Darstellung der ermittelten „Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“ (Änderungsbereich I-V) bestehen keine <u>raumordnerischen</u> Bedenken.</p> <p>Der Beurteilung wurde die Abgrenzung der potenziellen Konzentrationszonen in den übersandten Planunterlagen „14. Änderung des FNP Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Schlangen - Teil A: „Begründung“ mit dem „Verfahrensstand: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen TÖB gem. § 4 (2) BauGB“ aus Februar 2016 zugrunde gelegt.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht wird noch auf folgenden Sachverhalt hingewiesen: Den von Ihnen übersandten Planunterlagen ist im Teil A „Begründung“ unter der Ziffer 4.4 auf Seite 22 zu entnehmen, dass Sie die regionalplanerischen „<i>Bereiche zum Schutz der Natur</i>“ (BSN) als Kriterium der Stufe II a den „weichen“ Tabuzonen zuordnen. Nach Ziel 5 des gültigen Regionalplanes „Gebietsentwicklungsplan Sachlicher Teilabschnitt -Nutzung der Windenergie“ kommen u.a. die BSN für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht (eine inhaltsgleiche Aussage findet sich im Übrigen auch unter der Ziffer 3.2.4.1 des geltenden Windenergie-Erlasses NRW).</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und entziehen sich damit einer Abwägung im Planungsprozess. Die sog. „weichen“ Tabukriterien sind dagegen im Zusammenhang mit der Thematik des „Substanziell Raum einräumen“ einer Abwägung durch den Plangeber zugänglich. Mit der von Ihnen vorgenommenen Einordnung der BSN als sog. „weiches“ Tabukriterium wird also fälschlicherweise der Eindruck erweckt, dass es sich hier um ein Kriterium handelt, das ggfls. der Abwägung zugänglich ist. Ich rege deshalb eine diesbzgl. inhaltliche Korrektur ihrer Planunterlagen an.</p> <p>Auch wenn aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die geplanten Konzentrationszonenausweisungen bestehen, möchte ich es darüber hinaus mit Blick auf das weitere Planverfahren auch nicht versäumen, auf die Ausführungen unter Ziffer 8.2.3.2 „Wasserschutzgebiete“ des aktuellen Windenergie- Erlasses des Landes NRW vom 04.11.2015 und eine notwendige Abstimmung mit dem Kreis Lippe als zuständiger Wasserbehörde hinzuweisen.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Unterlagen werden angepasst.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		16.2	<p>Die höhere Landschaftsbehörde weist darüber hinaus auf folgenden Sachverhalt für die weitere Planung der Gemeinde Schlangen hin:</p> <p>Im weiteren FNP-Verfahren ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gem. Ziffer 3.1 und 3.2 der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MWEBWV und des MKULNV vom 22.10.2010 unerlässlich. Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugfähig sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, 4 C 1.12). Hinsichtlich des Umfangs und der Untersuchungstiefe der artenschutzrechtlichen Sachverhalte sowohl auf Ebene des FNP als auch für die weiteren, nachgeschalteten Ebenen der Genehmigung wird auf den „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ des MKULNV und des LANUV verwiesen. Art und Umfang aller Untersuchungen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz sollten so früh wie möglich in enger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden im Artenschutzbeitrag abgearbeitet, soweit sie auf der Ebene der Flächennutzungsplanung absehbar sind. Es werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die das Konfliktpotenzial senken können und ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vermeiden können.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		16.3	<p>Das Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) des Hauses weist ergänzend auf folgendes hin:</p> <p>Bei der Planung der Standorte von Windenergieanlagen und der begleitenden Infrastruktur wie Zufahrtswege, Bereiche für den technischen Service sowie oberirdische Stromleitungen, sind entsprechend § 35 Abs. 3 Satz Nr. 6 Baugesetzbuch auch Belange der Agrarstruktur zu berücksichtigen. Hierzu zählen im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist so niedrig wie möglich zu halten. 2. Um weiterhin eine möglichst effiziente landwirtschaftliche Bewirtschaftung sicherzustellen, sind Zuwegungen in Anpassung an die Bewirtschaftungs- und Landschaftsstruktur vorzusehen. Gesetzliche Grundlage für flächensparende Erschließungen sind die Minderungs- bzw. Vermeidungsgebote des Landschaftsgesetzes NW. 3. Wege oder Wegesysteme im landwirtschaftlichen Umfeld, die zum Transport genutzt werden, insbesondere Wege, die mit öffentlichen Mitteln z. B. im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren gefördert wurden, sind auf ihre Eignung hin zu prüfen. 4. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden, die aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit (z. B. Braunerden, Parabraunerden) oder ihrer Entstehung (z. B. Plaggenesche) eine hohe Bedeutung besitzen, ist zu vermeiden. (s. auch GLA NRW: Schutzwürdige Böden). 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Die Zustimmung zu dieser geplanten Änderung ergeht mit dem Hinweis, dass hiermit keine Entscheidung über ggfls. noch notwendige, bei der Bezirksregierung nachfolgend zu führende Verfahren getroffen ist.		
17	Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Schlangen 07.06.2016	17.1	<p>Als Träger öffentlicher Belange nimmt die Ev.-Ref. Kirchengemeinde zur Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen in den Suchräumen 1 bis 3 wie folgt Stellung:</p> <p>Bei der großflächigen Errichtung von über 200 Meter hohen Windrädern in direkter Ortsnähe, wird massiv und auf immer während in das Ortsbild von Schlangen und das Landschaftsbild seiner Umgebung eingegriffen.</p> <p>Neben den „sichtbaren“ Folgen ist es auch die zu erwartende Lärmbelastung, die zu einer erheblichen Einschränkung der Lebensqualität der Einwohner Schlangens führen wird.</p> <p>Erholungsgebiete werden verloren gehen und gerade die im Plan anvisierten Flächen für Windräder betreffen Naherholungsflächen, die von älteren Schlänger Bürgerinnen und Bürger noch fußläufig erreichbar sind und von historischem Wert für diese sind.</p>	<p>Nach § 35 (3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. 8BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90. Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 2. Auflage- vhw Dienstleistung GmbH. Bonn, S. 140, Rn. 340).</p> <p>Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983 (BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23).nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbilds angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen Möblierung des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 2. Auflage- vhw Dienstleistung GmbH. Bonn, S. 140, Rn. 340). Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74). Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die als besonders empfindlich herauszustellenden Kammlagen und Bereiche der Fürstenallee werden von einer Zonendarstellung freigehalten. Durch die Vergrößerung der Abstände zu den Wohnsiedlungsbereichen /-flächen auf 1.000 m werden die befürchteten Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholung nicht mehr in einer grob verunstaltenden und ästhetischer Hinsicht unangemessenen Weise erwartet.</p>

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162).</p> <p>Die Gemeinde hat sich im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes mit dem Landschafts- und Ortsbild auseinandergesetzt. So sind als bedeutender Landschaftsbild-raum die Kammlagen des Teutoburger Waldes herauszustellen. Sie werden vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Tabu-Flächen-Ausweisung und zum Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft von einer Nutzung durch die Windenergie ausgeschlossen. Das Ortsbild mit der Fürstenallee in Osterholz ist durch einen besonderen „Respektabstand“ auch im Rahmen des siedlungsräumlichen und –funktionalen Konzeptes herauszustellen und zu schützen. Die Ortslage Kohlstädt ist aufgrund der Pass-/ Einschnittlage in der von Windenergieanlagen frei zu haltenden Kammlage kaum betroffen. Lediglich in der Sichtbeziehung über den unmittelbaren Nahbereich hinaus (> 1.000 m) wären Anlagen im Suchbereich zwischen Kohlstädt und Osterholz wahrnehmbar. Anlagen in den südöstlich liegenden Suchbereichen wären aufgrund der höher liegenden Standorte deutlicher von Schlangen selbst wahrnehmbar, von Kohlstädt mindern dazwischen liegende Waldflächen bzw. waldbestandene Riedel die Wahrnehmbarkeit.</p> <p>Der gewünschte Erhalt der Naherholungsfunktion in den Bereichen Lange Tal, Emketal und Bauernkamp wird durch die Reduzierung / Verkleinerung der Suchraumflächen aufgrund der gewählten Abstände (v. a. zu den Wohnsiedlungsflächen und Wohnstelle im Außenbereich) als spätere Zone erreicht werden. Die Anlagen würden nicht mehr großflächig über den ganzen Riedel verteilt errichtet werden, sondern konzentriert auf Hanglagen. Damit sind auch die Naherholungswege und Wanderwege aus den Ortslagen in die Waldflächen und auf den Kamm von Teutoburger Wald und Eggegebirge nicht vollständig von Anlagen versperrt.</p> <p>Durch die Ost-West verlaufenden Geometrien der Zonen wird auch keine durchgehende Abriegelung von Schlangen vom Landschaftsraum des Eggegebirges mehr hervorge-rufen.</p> <p>Darüber hinaus werden im Rahmen der Genehmigungs-</p>	

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>planung die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes ermittelt und bewertet und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen festgelegt (Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG).</p> <p>Die als besonders empfindlich herauszustellenden landesbedeutsamen oder bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (gem. Fachbeitrag zum neuen Landesentwicklungsplan 2015) werden nach der nun konkretisierten Kulisse der darzustellen Zonen freigehalten. Diese Kulturlandschaftsbereiche sollen aufgrund ihrer hervorgehobenen Bedeutung für die Region und das Land NRW, der in den letzten Jahren erfolgten Pflege und Neugestaltung (Fürstenallee mit ihrer Nah- und Fernwirkung im Landschaftsbild) sowie der überwiegenden Überlagerung mit der harten Tabu-Fläche Truppenübungsplatz sowie FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet von Windkraftanlagen freigehalten werden.</p>	
		17.2	<p>Damit einhergehen wird der unausweichliche Wertverlust von Immobilien, der drastische Auswirkungen auf die Bevölkerungsstruktur haben wird und in dieser Form nicht einfach hinnehmbar sein sollte.</p> <p>Schlangen ist in den vergangenen Jahrzehnten ein Ort gewesen, der durch Zuzug den demografischen Wandel hat ausgleichen können und auch dadurch eine Infrastruktur erhalten konnte, die für Orte dieser Größe durchaus ungewöhnlich ist; dies würde bei Umsetzung der Pläne massiv gefährdet und der Gewerbestandort Schlangen nähme erheblichen Schaden.</p>	<p>Objektiv betrachtet sind für die Immobilien im Umfeld der geplanten Windparks keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Diese Einschätzung stützt sich auf die aktuelle Rechtsprechung. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. (BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2007 - 1 BvR 382/05 -, juris, Rdnr. 20; VGH München, Beschluss vom 5. Oktober 2007 - 22 CS 07.2073 -, juris, Rdnr. 9)“.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Durch die Vergrößerung der Abstände zu den Wohnsiedlungsbereichen /-flächen auf 1.000 m wird ein befürchteter Wertverlust von Immobilien / Grundstücken nicht mehr erwartet.</p>

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen (siehe auch Ausführungen zum „Schallschutz / Infrasschall“).</p> <p>Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartung wie der Wertverlust durch die Errichtung von Windenergieanlagen irgendwo im Gemeindegebiet sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“.</p> <p>Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Schlangen nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre.</p>	
		17.3	Die Konsequenzen auf den Menschen durch die Errichtung von derartigen Wind-	Den Bedenken wird nicht gefolgt.	Den Bedenken wird nicht

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>kraftträdern sind offensichtlich und auch die negativen Folgen für die regionale Tierwelt sind nicht von der Hand zu weisen. Im Turm der Ev.-ref. Kirche in der Ortsmitte von Schlangen nisten regelmäßig Schleiereulen und auch Käuzchen. Sollten die Windräder wie geplant errichtet werden, wäre die ortsansässige Artenvielfalt ernsthaft bedroht.</p>	<p>Im Planverfahren sind die erforderlichen Artenschutzprüfungen und -betrachtungen durchgeführt worden. Die Ergebnisse bestätigen die Befürchtungen des Einwenders zur Artenvielfalt nicht.</p>	<p>gefolgt</p>
		17.4	<p>Als Ev.- Ref. Kirchengemeinde haben wir gewichtige Bedenken im Sinne unserer Gemeindeglieder und fordern - sollte es zur Errichtung von Windparks kommen - zumindest einen größtmöglichen Abstand (mind. 2 km zur Bebauungsgrenze) der Windanlagen zum Ortsrand von Schlangen. Ein Maßstab könnte damit die gesetzliche Regelung in Bayern sein, bei der der Mindestabstand mit dem Faktor Höhe mal 10 festgelegt ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Eine 1:1 –Übertragung der in Bayern vorgesehenen und in der sog. Länderöffnungsklausel u. U. umgesetzten Anstandspuffer ist für Nordrhein-Westfalen nicht möglich. Der maßgebliche Erlass für Nordrhein-Westfalen gibt als Orientierung keinen verbindlichen Abstand vor. Es soll ein Puffer sein, der bezüglich der zentralen Immissionsgröße, dem Schall, den Maßstab formuliert „auf der sicheren Seite“ zu liegen. Entscheidend ist dabei, dass am Ende die Kulisse der dargestellten Zonen der Windenergie substanziell Raum gewährt. In Schlangen ist dies bei einem Abstand von 1.000 m zu den Wohngebieten, Siedlungs- oder Bauflächen noch als gegeben anzusehen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
		17.5	<p>Selbstverständlich befürwortet die Kirchengemeinde grundsätzlich den Aufbau und Einsatz von erneuerbaren Energie in und für unsere Gesellschaft. Bei den geplanten Maßnahmen werden jedoch einige Wenige einen wirtschaftlichen Gewinn erzielen - die gravierenden negativen Auswirkungen hat die Gesamtbevölkerung zu tragen. Da diese Form der Energieerzeugung für die unbestritten notwendige ökologische Umstellung der Energieversorgung keineswegs zwingend ist und nicht hinreichend am Gemeinwohl der Gesellschaft orientiert, ist sie deshalb für die Kirchengemeinde nicht akzeptabel.</p>	<p>Die Befürwortung der Windenergie wird begrüßt. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Belang eines einzelnen, möglichen Investors hat auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Bedeutung. Die dargestellten Zonen stehen jedem potenziellen Investor offen. Der Aspekt der Form der Energieerzeugung geht ganz allgemein nur so weit in die Abwägung mit ein, das mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen für die Ausweisung von Konzentrationszonen eine Steuerung der Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen vorgenommen wird. Mit den Konzentrationszonen und ihrer Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) werden an anderer Stelle im Außenbereich der Gemeinde Bau-rechte für Windkraftanlagen genommen, d. h. sie können dann nur noch in den Zonen errichtet werden. Im Fall, dass die Gemeinde auf eine räumliche Steuerung über die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan verzichten würde, wären überall im Gemeinde-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>gebiet der Bau von Windkraftanlagen potenziell unter Einhaltung von planungs-, immissions-, nachbarschafts- und naturschutzrechtlichen Rahmenseetzungen möglich. In diesem kurzen Aufriss wird deutlich, dass die Gemeinde nicht die Investitionsinteressen potenzieller einzelner Betreiber verfolgt.</p>	
18	<p>NABU Gruppe Schlangen NABU Kreisverband Lippe e.V. 23.06.2016</p>	18.1	<p>Die Abwägung unserer Argumente Punkte 10.1, 10.3 und 10.6 mit der Streichung der Potenzialfläche 1 zu begründen ist unzureichend. Die Streichung erfolgte (nur) aufgrund des Vorsorgeabstandes zur Wohnsiedlungsfläche Oesterholz. Da auf die vom NABU Lippe vorgebrachten naturschutzfachlichen Argumente und Bedenken im Rahmen der vorgenommenen Abwägung nur in unzureichender Weise eingegangen wurde, wird die Stellungnahme vom 5.6.2015 vollinhaltlich aufrechterhalten.</p> <p>1) In der Abwägung zu Punkt 10.5 wird nur auf den Fachbeitrag „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ zum LEP verwiesen. Wir fordern aber die Berücksichtigung der Aussagen zum Schutz der wertvollen Kulturlandschaft im gültigen Regionalplan.</p>	<p>Der Bereich der „Wertvollen Kulturlandschaft“ in der Erläuterungskarte 3.3 „Biotopverbund und wertvolle Kulturlandschaft“ des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld besitzt keine ausschließende Wirkung für die Ausweisung von Konzentrationszonen. Raumordnerisch bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen (siehe Stellungnahme der Bezirksregierung).</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		18.2	<p>2) Aktuelle faunistische Erhebungen aus dem angrenzenden Bereich NSG Egge-Nord (FFH- Gebiet Egge) unterstreichen erneut, wie problematisch für den Artenschutz eine Ausweisung von Konzentrationszonen auf dem Gebiet der Gemeinde Schlangen ist. Bei der Abwägung, wo die Ausweisung von Konzentrationszonen erfolgen soll, ist daher nicht nur das FFH- Gebiet Senne sondern auch das FFH- Gebiet Egge von Bedeutung und das dortige Vorkommen u.a. von Schwarzstorch und Rotmilan zu berücksichtigen.</p>	<p>Die FFH-Gebiet „Senne“ sowie „Egge“ wurden berücksichtigt und unterliegen den harten Tabukriterien. Zu den FFH- Gebieten wird ein Vorsorgeabstand von 300 m entsprechend des Windenergie-Erlasses eingehalten. Die Hinweise auf das Vorkommen der Arten Rotmilan und Schwarzstorch werden zur Kenntnis genommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		18.3	<p>3) Wir fordern die Gemeinde Schlangen auf, nicht nur einseitig die Belange der Bevölkerung (Vorsorgeabstand von 1000 m zur Wohnbebauung), sondern auch die in der Stellungnahme vom 5.6.2016 aufgeführten Belange des Naturschutzes substanziell zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Belange des Natur- und Artenschutzes wurden im Umweltbericht sowie im Artenschutzbeitrag berücksichtigt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		18.4	<p>4) Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung hat die raum- und umweltverträgliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet zum Ziel. Es ist somit gewollt, dass die Bereiche, in denen bestimmte windkraftsensible Arten vorkommen oder Naturschutzbelange und Erhalt des Landschaftsbildes Vorrang haben bzw. Vorrang haben sollten, nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden. Der Windenergie wird im Gemeindegebiet immer noch</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>substanziell Raum gegeben, auch wenn aufgrund der Berücksichtigung der Kulturlandschaft-, Natur- und Artenschutzbelange am Ende nur noch wenige ha ausgewiesen würden.</p> <p>Die in der Potentialanalyse Windenergie dargestellten Suchräume lehnt der NABU mit der derzeitigen Abgrenzung ab, da Natur- und Artenschutzbelange und Vorgaben des Regionalplanes nicht ausreichend berücksichtigt wurden.</p>		
		18.5	<p>Unzureichende Kartierung der Fauna</p> <p>5) Artenschutzrechtliche Belange können harte Tabukriterien darstellen. In Folge des Urteiles des OVG Münster von Juli 2013 stellt jedoch eine pauschale Tabuisierung in Form von Radien um dokumentierte Brutstätten eine in rechtlicher Hinsicht unzulässige Einschränkung des Vorranges für die Windkraftnutzung dar. Vielmehr ist anhand einer avifaunistischen Raumnutzungsanalyse konkret nachzuweisen, wie sich die relevanten (schutzwürdigen) Arten im Raum bewegen und ob bzw. inwieweit von einem Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko auszugehen ist.</p> <p>Aus dieser Formulierung ergibt sich zwar, dass ein Ermessensspielraum für die Gemeinde gegeben ist, das Ermessen kann jedoch nicht dahin gehend ausgeübt werden, dass sie sich zu 100% gegen die Berücksichtigung des Artenschutzes entscheiden kann. Dies wäre ermessensfehlerhaft und somit rechtswidrig und würde einer rechtlichen und gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Im hier vorliegenden Fall wird durch die 100%ige Nichtberücksichtigung ein Vorrang der Windenergie vor dem Artenschutz eingeräumt. Dies sieht der Gesetzgeber in dieser ausschließlichen Form nicht vor. Eine Abwägung dieser Entscheidung ist nicht oder nicht ausreichend erfolgt bzw. ist in ihrer Gänze zurückzuweisen. Auch stellt die Entscheidung keine Abkehr von den Abstandsempfehlungen für die streng geschützten Arten dar. Vielmehr muss die Behörde im Einzelfall argumentieren und abwägen.</p>	<p>Im Artenschutzbeitrag wird darauf hingewiesen, dass hohe artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale vorliegen, die unter zur Hilfenahme von Maßnahmen gesenkt werden können. Dazu dienen Maßnahmen zum Risikomanagement wie eine Raumnutzungskartierung von Vögeln (R2). Da auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung noch keine Anlagenstandorte sowie Angaben zu den Typen der potenziell geplanten WEA gemacht werden können auch anhand von Raumnutzungskartierungen keine abschließenden Aussagen zum Ausschluss eines Tötungs- oder Verletzungsrisiko gemacht werden.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		18.6	<p>6) Für jedes Gebiet und für jede Art ist eine Raumnutzungsanalyse erforderlich, um in diesem Planungsstadium eine sach- und fachgerechte Abwägung vornehmen zu können. So wie die Gemeindeverwaltung verfahren ist, darf nach unserer Auffassung künftiges Baurecht nicht im Flächennutzungsplan vorbereitet werden. Denn dann wäre zunächst für alle in Frage kommenden Gebiete die Raumnutzungsanalyse abzuwarten. Erst nach Vorlage aller relevanten Daten ließe sich über eine Gebietsverplanung entscheiden.</p> <p>Eine Raumnutzungsanalyse der vorhandenen planungsrelevanten Arten stellt nach Auffassung der Gemeinde Schlangen aber auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Dieser</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Auffassung, die nicht rechtskonform ist, widerspricht der NABU entschieden.</p> <p>Die Annahme, dass ein solcher Untersuchungsaufwand unverhältnismäßig hoch ist, wird durch die gängige Praxis in den Flächennutzungsplanänderungsverfahren der anderen lippischen Städte und Gemeinden widerlegt, die bereits auf dieser Planungsebene avifaunistische Untersuchungen für potenzielle Windenergievorangebiete durchführen lassen. Die Gemeinde Schlangen legt keine ausreichende Begründung vor, warum sie den Artenschutzbelang in diesem Planverfahren vollkommen außer Betracht lässt.</p> <p>Der angeführte hohe Verwaltungsaufwand kann und darf nicht Grund sein, künftiges Baurecht prophylaktisch schon einmal im Flächennutzungsplan darzustellen und dann gleichzeitig anzuführen, dass später doch noch ein Ausschluss denkbar ist, weil artenschutzrechtliche Gründe entgegen stehen.</p>		
		18.7	<p>7) Bei der Aussage, dass der Artenschutz keinen Vorrang vor der Energiewende haben soll, bleibt aber unberührt bestehen, dass für die geschützten Arten ein Tötungsverbot nach dem Bundesnaturschutzgesetz weiterhin gilt und zu beachten ist. Der Belang des Natur- und Artenschutzes ist gem. BauGB in diesem Planungsverfahren mindestens gleichrangig zu berücksichtigen und in das Verfahren einzustellen. Die vorgenommene Abwägung ohne ausreichende Berücksichtigung des Belanges Natur- und Artenschutz ist rechtsfehlerhaft.</p> <p>Ein Unterschreiten von notwendigen Schutzradien zur Verwirklichung von Bauvorhaben wird und muss in aller Deutlichkeit eine Abschaltung oder sogar einen Rückbau im Tötungsfall zur Konsequenz haben. Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit empfiehlt es sich daher, zur Vermeidung von solchen Konflikten und zur Vermeidung von Regress- oder Kostenersatzpflichten, die Mindestabstände im Ermessenswege voll einzuhalten.</p> <p>Entschließt sich die Gemeinde Schlangen zu einer Unterschreitung der Schutzradien, um weitere Flächen für die Windkraft zu gewinnen, geht sie dabei unter Umständen ein nicht kalkulierbares rechtliches Risiko ein.</p>	<p>Im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erneut und auf die konkrete Anlagenplanung abzu prüfen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen weist der Artenschutzbeitrag darauf hin, dass u.U. umfangreiche Maßnahmen umgesetzt werden müssen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		18.8	<p>8) Es kann nicht sein, dass Konzentrationszonen auf Grundlage der unzureichenden Datenerhebungen von Vogel- und Fledermausarten ausgewiesen werden sollen. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erst bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen durchzuführen, kann dazu führen, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen keine oder nur in Teilflächen Windenergieanlagen zulässig sind. Somit würde die Änderung des Flächennutzungsplanes weder dem Ziel gerecht, der Windenergie substanziiell Raum zu geben (da weiter-</p>	<p>Die hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale im Hinblick auf windenergieempfindliche Arten sind bekannt, der Artenschutzbeitrag weist darauf hin. Im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind daher für die konkrete Planung die entsprechenden Maßnahmen zu formulieren, um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>hin ungewiss ist, ob hier Windenergieanlagen gebaut werden können), noch die raum- und umweltverträgliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet (da Artenschutzaspekte nicht ausreichend berücksichtigt wurden). Im Gemeindegebiet von Schlangen erreichen Rotmilan und verschiedene Fledermäuse NRW-bedeutsame Dichten. Besonders fatal wäre es, die Artenschutzbelange erst im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen, wenn potenzielle Investoren mit fertigen Planungen und gesicherten Finanzierungen auf eine Umsetzung drängen.</p> <p>Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass dann Belange des Natur- und Artenschutz nicht ausreichend berücksichtigt werden und es auch zu illegalen Zerstörungen von Rotmilanhorsten kommen kann.</p>		
		18.9	<p>Artenschutz</p> <p>9) Die neuen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) in der Überarbeitung vom 15.4.2015 sind schon bei der Ausweisung von Konzentrationszonen konsequent einzuhalten:</p> <p>Die LAG-VSW (2015) fordert einen Bereich von 1.500 m um Rotmilanhorste als Tabu-Bereiche für die Errichtung von WEA. Da selbst der Abschlussbericht in den Suchräumen 02 und 03 ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial in Bezug auf das Vorkommen des Rotmilans erkennt (S.66), wird die Gemeinde aufgefordert, nur Konzentrationszonen außerhalb der 1.500 m Tabubereiche um Rotmilanhorste auszuweisen. Da der Rotmilan regelmäßig zu früheren Horste wechselt, sind auch z.Z. nicht belegte Horste mit 1.500 m Radius als Tabubereiche auszuweisen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		18.10	<p>10) Bei den im Gemeindegebiet erfassten Vogelarten fehlt der Brutplatz des Uhus in einem Kohlstädter Steinbruch. Die LAG-VSW (2015) fordert einen Bereich von 1.000 m um Uhubrutplätze als Tabu-Bereich für die Errichtung von WEA. Die Gemeinde Schlangen wird aufgefordert, nur Konzentrationszonen außerhalb der 1.000 m Tabubereiche um den Uhubrutplatz auszuweisen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		18.11	<p>11) Regelmäßig ist der Schwarzstorch im NSG Strotheniederung Nahrungsgast. Er wechselt somit häufig vom Brutgebiet im Teutoburger Wald und der Egge. Die LAG-VSW (2015) fordert einen Bereich von 3.000 m um Schwarzstorchbrutplätze als Tabu-Bereiche für die Errichtung von WEA. Die Gemeinde Schlangen wird aufgefordert, nur Konzentrationszonen außerhalb der 3.000 m Tabubereiche um Schwarzstorchbrutplätze auszuweisen. Die Zugkorridore sind ebenfalls als Tabube-</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			reiche auszuweisen, da die LAG-VSW (2015) ein Prüfbereich von 10.000 m beim Schwarzstorch vorsieht.		
		18.12	12) Auf dem Gemeindegebiet befindet sich mit der Hohlsteinhöhle ein überregional bedeutendes Sommer- und Überwinterungsquartier für Fledermäuse sowie weitere bedeutende Höhlen im Teutoburger Wald und der Egge. Die bisherigen Untersuchungen, inwieweit Fledermausarten durch die Errichtung von WEA in den konzipierten Konzentrationszonen betroffen wären, sind unzureichend. Die Gemeinde Schlangen wird aufgefordert, fledermaussensible Bereiche nicht als Konzentrationszonen auszuweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		18.13	<p>Erhaltung der Biodiversität</p> <p>13) Die Privilegierung für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Umsetzung der Energiewende beinhaltet keine Abkehr vom staatlichen Ziel zur Erhaltung der Biodiversität. Die Erhaltung der Biodiversität ist ein eigenständiges Staatsziel, welches unverändert weiter angestrebt wird und gleichrangig in Bezug auf die Umsetzung der Energiewende steht. Die Errichtung von Windkraftanlagen, gleich wo dies im Einzelfall geschieht, stellt im jeden Fall einen Eingriff in Natur und Umwelt dar. Um dem Aspekt des Artenschutzes, insbesondere im Hinblick auf die besonders streng geschützten und besonders anfälligen Arten ausreichend Rechnung zu tragen, sind die Planungen und Umsetzungen zur Windenergie besonders sorgfältig und verantwortungsbewusst durchzuführen. Zu begrüßen wäre daher insbesondere eine konsequente Errichtung von Anlagen abseits der Brut- und Nahrungsgebiete dieser relevanten Arten. Klimaschutz und Energiewende müssen also nicht im Widerspruch stehen zum Erhalt der Biodiversität.</p> <p>Die Gemeinde Schlangen hat eine sehr hohe Verantwortung zum Schutz der Biodiversität, da erhebliche Flächenanteile des Gemeindegebietes als Hotspot der Biodiversität Senne-Teutoburger Wald vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) ausgewiesen wurde. Aufgrund der dramatischen Situation zum Erhalt der Artenvielfalt (BfN-Artenschutzreport) ist daher in den Räumen, wo noch eine hohe Artenvielfalt vorhanden geblieben ist, auf Artenschutzbelangen besondere Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Da dieser Hotspot als naturschutzfachlich wertvollster Bereich in NRW gilt (größter unbesiedelter und größter unzerschnittener Raum in NRW, nährstoffärmstes Gebiet in NRW, sehr hohe Artenvielfalt und hohe Bestandsdichten vieler bedrohter Arten) fordert der NABU die Gemeinde Schlangen auf, auf eine Ausweisung von Windvorranggebieten innerhalb des Hotspots der Biodiversität zu verzichten. Eine verantwortungsbewusste Abwägung aller Belange muss zu dem Ergebnis kommen, dass hier Natur- und Artenschutzbelange Vorrang haben, da der gesamte Hotspot eine</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die „Hotspots der biologischen Vielfalt“ wurden auf der Grundlage von bundesweit vorliegenden Daten zu FFH - Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen, wie beispielsweise Gefäßpflanzen, Säugetiere, Schmetterlinge, Amphibien und Reptilien zusammengestellt. Der Hotspot 21 „Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald“ umfasst nun im Wesentlichen die sandgeprägte Senne (Truppenübungsplätze) sowie den geschlossenen Waldzug des Teutoburger Waldes. Die als Grundlage dienenden Schutzgebiete wurden im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als harte Tabukriterien (wie NSG) sowie vorsorglich als weiches Tabukriterium (NATURA 200-Gebiete) festgelegt. Zu Schutzgebieten mit WEA-empfindlichen Arten wurde darüber hinaus ein 300 m Puffer als weiches Tabukriterium angewendet (siehe Begründung).	

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			bundesweite Bedeutung für den Natur- und Artenschutz hat.		
		18.14	<p>Wertvolle Kulturlandschaft</p> <p>14) Im Regionalplan Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie steht unter Ziel 6:</p> <p><i>„Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht.“</i></p> <p>Im Regionalplan ist fast das gesamte Gemeindegebiet von Schlangen als „wertvolle Kulturlandschaft“ ausgewiesen. Der NABU fordert die Gemeinde auf, den Schutz der wertvollen Kulturlandschaft ernst zu nehmen und im Sinne der Vorgabe des Regionalplanes innerhalb der Abgrenzung keine Konzentrationszonen auszuweisen. Ob eine Konzentrationszone an der Grenze zu Bad Lippspringe innerhalb der wertvollen Kulturlandschaft möglich ist, da das Landschaftsbild durch die schon auf Bad Lippspringer Gebiet vorhandenen WEAs gestört ist, ist zu prüfen.</p>	<p>Zur Thematik Wertvolle Kulturlandschaft wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt 5. <i>Landschafts- und Ortsbild</i> verwiesen.</p> <p>Dort wird ausgeführt:</p> <p>Die als besonders empfindlich herauszustellenden landesbedeutsamen oder bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (gem. Fachbeitrag zum neuen Landesentwicklungsplan 2017) werden nach der nun konkretisierten Kulisse der darzustellenden Zonen freigehalten. Diese Kulturlandschaftsbereiche sollen aufgrund ihrer hervorgehobenen Bedeutung für die Region und das Land NRW, der in den letzten Jahren erfolgten Pflege und Neugestaltung (Fürstenallee mit ihrer Nah- und Fernwirkung im Landschaftsbild) sowie der überwiegenden Überlagerung mit der harten Tabu-Fläche Truppenübungsplatz sowie FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet von Windkraftanlagen freigehalten werden.</p> <p>Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht verwiesen.</p> <p>Die nach einheitlichen Vorgaben durchgeführte Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW stellt das Gemeindegebiet von Schlangen zeigt, das das Landschaftsbild in Schlangen zu einem großen Teil sehr hochwertig ist. Die Konzentrationszonen befinden sich in einem Landschaftsraum, der mit einer mittleren Bewertung dargestellt ist.</p>	
		18.15	<p>Resümee</p> <p>15) Der Windenergie substanziell Raum zu geben, bedeutet nicht einen bestimmten Prozentsatz des Gemeindegebietes als Vorrangfläche ausweisen zu müssen. Wie die Beispiele Augustdorf und Lage zeigen, kann es auch Kommunen geben, in denen aufgrund von Besiedlung sowie Natur- und Artenschutzaspekten überhaupt keine Windenergienutzung möglich ist.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine verantwortungsbewusste Ausweisung von Konzentrationszonen in der Gemeinde Schlangen, wenn überhaupt, nur in einem sehr begrenzten Umfang im Randbereich zu den schon bestehenden WEA von Bad Lippspringe möglich ist, da</p> <ul style="list-style-type: none"> – im vom BfN ausgewiesene Hotspot der Biodiversität der Natur- und Artenschutz Vorrang vor der Windenergienutzung haben muss, 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen	

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> – die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiet und Bereiche zum Schutz der Natur Tabubereiche sind, – die empfohlenen Abstandsregelungen der LAG-VSW (2015) konsequent einzuhalten sind, – und die ausgewiesene wertvolle Kulturlandschaft einen weiteren Tabubereich darstellt. <p>In der Äußerung in Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde vorgebracht:</p>		
	<p>NABU Gruppe Schlangen u. NABU Kreisverband Lippe e.V.</p> <p>05.06.2015</p>	18.16	<p>Die Bereiche, in denen bestimmte windkraftsensible Arten vorkommen oder Naturschutzbelange und Erhalt des Landschaftsbildes Vorrang haben bzw. Vorrang haben, sollten nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden.</p> <p>Der Windenergie wird im Gemeindegebiet immer noch substanziiell Raum gegeben, auch wenn aufgrund der Berücksichtigung der Kulturlandschaft-, Natur- und Artenschutzbelange am Ende zur noch wenige ha ausgewiesen werden.</p> <p>Die in der Potenzialanalyse Windenergie dargestellten Suchräume lehnt der NABU mit der derzeitigen Abgrenzung ab, da natur- und Artenschutzbelange und Vorgaben des Regionalplans nicht ausreichend berücksichtigt wurden.</p>	<p>Abwägung der frühzeitigen Beteiligung: Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 1 entfallen.</p> <p>Die Potenzialfläche 1 / Suchraum1 ist durch die Vergrößerung des Vorsorgeabstandes auf 1.000 m zu Wohnsiedlungsflächen auf eine kleine Restfläche (Suchraumfläche 1.1) reduziert worden. Diese bietet nur noch Platz für eine Anlage und entfaltet somit keine Konzentrationswirkung mehr und wäre so klein, das der Rotor einer größeren Anlage nicht mehr in der Zone liegen würde.</p> <p>Darüber hinaus wird auf den Artenschutzbeitrag sowie den Umweltbericht verwiesen.</p> <p>Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt 7. <i>Tier- und Artenschutz</i> verwiesen.</p> <p>Zur Thematik „Substanziiell Raum für die Windenergie belassen“ wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung verwiesen.</p>	<p>Beschluss der frühzeitigen Beteiligung: Die Potenzialfläche 1 wird aufgrund der nebenstehenden Abwägung nicht mehr als potenzielle Windkonzentrationszone weiterverfolgt.</p>
		18.17	<p>Unzureichende Kartierung der Fauna</p> <p>Dem Urteil des OVG Münster von Juli 2013 ergibt sich, dass bei der Kartierung der Fauna ein Ermessensspielraum für die Gemeinde gegeben ist, das Ermessen kann jedoch nicht dahin gehend ausgeübt werden, dass sie sich zu 100% gegen die Berücksichtigung des Artenschutzes entscheiden kann.</p> <p>Im hier vorliegenden Fall wird durch die 100%ige Nichtberücksichtigung ein Vorrang der Windenergie vor dem Artenschutz eingeräumt. Eine Abwägung dieser Entscheidung ist nicht oder nicht ausreichend erfolgt.</p> <p>Auch stellt die Entscheidung keine Abkehr von den Abstandsempfehlungen für die streng geschützten Arten dar.</p> <p>Für jedes Gebiet und für jede Art ist eine Raumnutzungsanalyse erforderlich, um in</p>	<p>Abwägung frühzeitigen Beteiligung</p> <p>Es wird auf den Artenschutzbeitrag, der bis zur Offenlage erstellt wird, und die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt 7. <i>Tier- und Artenschutz</i> verwiesen.</p>	<p>Beschlussvorschlag der frühzeitigen Beteiligung Kein Beschluss erforderlich.</p>

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>diesem Planungsstadium eine sach- und fachgerechte Abwägung vornehmen zu können. So wie die Gemeindeverwaltung verfahren ist, darf nach der Auffassung des NABU künftiges Baurecht nicht im Flächennutzungsplan vorbereitet werden. Denn dann wäre zunächst für alle in Frage kommenden Gebiete die Raumnutzungsanalyse abzuwarten. Erst nach Vorlage aller relevanten Daten ließe sich über eine Gebietsverplanung entscheiden.</p> <p>Eine Raumnutzungsanalyse der vorhandenen planungsrelevanten Arten stellt nach Auffassung der Gemeinde Schlangen aber auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Dieser Auffassung, die nicht rechtskonform ist, widerspricht der NABU entschieden.</p> <p>Die Annahme, dass ein solcher Untersuchungsaufwand unverhältnismäßig hoch ist, wird durch die gängige Praxis in den Flächennutzungsplanänderungsverfahren der anderen lippischen Städte und Gemeinden widerlegt, die bereits auf dieser Planungsebene avifaunistische Untersuchungen für potenzielle Windenergievoranggebiete durchführen lassen. Die Gemeinde Schlangen legt keine ausreichende Begründung vor, warum sie den Artenschutzbelang in diesem Planverfahren vollkommen außer Betracht lässt.</p> <p>Der angeführte hohe Verwaltungsaufwand kann und darf nicht Grund sein, künftiges Baurecht prophylaktisch schon einmal im Flächennutzungsplan darzustellen und dann gleichzeitig anzuführen, dass später doch noch ein Ausschluss denkbar ist, weil artenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>Bei der Aussage, dass der Artenschutz keinen Vorrang vor der Energiewende haben soll, bleibt aber unberührt bestehen, dass für die geschützten Arten ein Tötungsverbot etc. weiterhin gilt und zu beachten ist (siehe Bundesnaturschutzgesetz). Der Belang des Natur- und Artenschutzes ist gem. BauGB in diesem Planungsverfahren mindestens gleichrangig zu berücksichtigen und in das Verfahren einzustellen. Die vorgenommene Abwägung ohne ausreichende Berücksichtigung des Belanges Natur- und Artenschutz ist rechtsfehlerhaft.</p> <p>Ein Unterschreiten von notwendigen Schutzradien zur Verwirklichung von Bauvorhaben wird und muss in aller Deutlichkeit eine Abschaltung oder sogar einen Rückbau im Tötungsfall zur Konsequenz haben. Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit empfiehlt es sich daher, zur Vermeidung von solchen Konflikten und zur Vermeidung von Regress- oder Kostenersatzpflichten, die Mindestabstände im Ermessenswege voll einzuhalten.</p> <p>Entschließt sich die Gemeinde Schlangen zu einer Unterschreitung der Schutzradi-</p>		

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>en, um weitere Flächen für die Windkraft zu gewinnen, geht sie dabei unter Um- ständen ein nicht kalkulierbares rechtliches Risiko ein.</p> <p>Es kann nicht sein, dass Konzentrationszonen auf Grundlage der unzureichenden Datenerhebungen von Vogel- und Fledermausarten ausgewiesen werden sollen. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erst bei der Planung und Ge- nehmigung von Windenergieanlagen durchzuführen, kann dazu führen, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszone keine oder nur in Teilflächen Windenergiean- lagen zulässig sind. Somit würde die Änderung des Flächennutzungsplanes weder dem Ziel gerecht, der Windenergie substanzuell Raum zu geben (da weiterhin ungewiss ist, ob hier Windenergieanlagen gebaut werden können), noch die raum- und umweltverträgliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet (da Artenschutzaspekte nicht ausreichend berücksichtigt wurden). Im Gemeinde- gebiet von Schlangen erreichen Rotmilan und verschiedene Fledermäuse NRW- bedeutsame Dichten. Besonders fatal wäre es, die Artenschutzbelange erst im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen, wenn potenzielle Investo- ren mit fertigen Planungen und gesicherten Finanzierungen auf eine Umsetzung drängen.</p> <p>Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass dann Belange des Natur- und Artenschutz nicht ausreichend berücksichtigt werden und es auch zu illegalen Zerstörungen von Rotmilanhorsten kommen kann.</p>		
		18.18	<p>Artenschutz</p> <p>Die neuen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen der Länderarbeits- gemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) in der Überarbeitung vom 15.4.2015 sind schon bei der Ausweisung von Konzentrationszonen konsequent einzuhalten:</p> <p>Die LAG-VSW (2015) fordert einen Bereich von 1.500 m um Rotmilanhorste als Tabu-Bereiche für die Errichtung von WEA. Da selbst der Abschlussbericht in den Suchräumen 02 und 03 ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential in Bezug auf das Vorkommen des Rotmilans erkennt (S.66), wird die Gemeinde aufgefordert, nur Konzentrationszonen außerhalb der 1.500 m Tabubereiche um Rotmilanhorste auszuweisen. Da der Rotmilan regelmäßig zu früheren Horste wechselt, sind auch z.Z. nicht belegte Horste mit 1.500 m Radius als Tabubereiche auszuweisen.</p> <p>Bei den im Gemeindegebiet erfassten Vogelarten fehlt der Brutplatz des Uhus in einem Kohlstädter Steinbruch. Die LAG-VSW (2015) fordert einen Bereich von 1.000 m um Uhubrutplätze als Tabu-Bereiche für die Errichtung von WEA. Die</p>	<p>Abwägung der frühzeitigen Beteiligung</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 1 entfallen.</p> <p>Die Potenzialfläche 1 / Suchraum1 ist durch die Vergröße- rung des Vorsorgeabstandes auf 1.000 m zu Wohnsied- lungsflächen auf eine kleine Restfläche (Suchraumfläche 1.1) reduziert worden. Diese bietet nur noch Platz für eine Anlage und entfaltet somit keine Konzentrationswirkung mehr und wäre so klein, das der Rotor einer größeren Anlage nicht mehr in der Zone liegen würde.</p> <p>Die Hinweise über ein Brutvorkommen des Uhus werden vorsorglich im Artenschutzbeitrag berücksichtigt, auf den hiermit verwiesen wird.</p> <p>Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Aus- führungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt 7. <i>Tier- und Artenschutz</i> verwiesen.</p>	<p>Beschluss der frühzeitigen Beteiligung:</p> <p>Die Potenzialfläche 1 wird aufgrund der nebenstehen- den Abwägung nicht mehr als potenzielle Windkonzent- rationszone weiterverfolgt.</p>

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Gemeinde Schlangen wird aufgefordert, nur Konzentrationszonen außerhalb der 1.000 m Tabubereiche um den Uhubrutplatz auszuweisen.</p> <p>Regelmäßig ist der Schwarzstorch im NSG Strotheniederung Nahrungsgast. Er wechselt somit häufig vom Brutgebiet im Teutoburger Wald und der Egge. Die LAG-VSW (2015) fordert einen Bereich von 3.000 m um Schwarzstorchbrutplätze als Tabu-Bereiche für die Errichtung von WEA. Die Gemeinde Schlangen wird aufgefordert, nur Konzentrationszonen außerhalb der 3.000 m Tabubereiche um Schwarzstorchbrutplätze auszuweisen. Die Zugkorridore sind ebenfalls als Tabubereiche auszuweisen, da die LAG-VSW (2015) ein Prüfbereich von 10.000 m beim Schwarzstorch vorsieht.</p> <p>Auf dem Gemeindegebiet befindet sich mit der Hohlsteinhöhle ein überregional bedeutendes Sommer- und Überwinterungsquartier für Fledermäuse sowie weitere bedeutende Höhlen im Teutoburger Wald und der Egge. Die bisherigen Untersuchungen, in wie weit Fledermausarten durch die Errichtung von WEA in den konzipierten Konzentrationszonen betroffen wären, sind unzureichend. Die Gemeinde Schlangen wird aufgefordert, fledermaussensible Bereiche nicht als Konzentrationszonen auszuweisen.</p>		
		18.19	<p>Erhaltung der Biodiversität</p> <p>Die Privilegierung für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Umsetzung der Energiewende beinhaltet keine Abkehr vom staatlichen Ziel zur Erhaltung der Biodiversität. Die Erhaltung der Biodiversität ist ein eigenständiges Staatsziel, welches unverändert weiter angestrebt wird und gleichrangig in Bezug auf die Umsetzung der Energiewende steht. Die Errichtung von Windkraftanlagen, gleich wo dies im Einzelfall geschieht, stellt im jeden Fall einen Eingriff in Natur und Umwelt dar. Um dem Aspekt des Artenschutzes, insbesondere im Hinblick auf die besonders streng geschützten und besonders anfälligen Arten ausreichend Rechnung zu tragen, sind die Planungen und Umsetzungen zur Windenergie besonders sorgfältig und verantwortungsbewusst durchzuführen. Zu begrüßen wäre daher insbesondere eine konsequente Errichtung von Anlagen abseits der Brut- und Nahrungsgebiete dieser relevanten Arten. Klimaschutz und Energiewende müssen also nicht im Widerspruch stehen zum Erhalt der Biodiversität.</p> <p>Die Gemeinde Schlangen hat eine sehr hohe Verantwortung zum Schutz der Biodiversität, da erhebliche Flächenanteile des Gemeindegebiete als Hotspot der Biodiversität Senne-Teutoburger Wald vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) ausgewiesen wurde. Aufgrund der dramatischen Situation zum Erhalt der Artenvielfalt (aktueller BfN-Artenschutzreport) ist daher in den Räumen, wo noch eine hohe</p>	Abwägung der frühzeitigen Beteiligung: Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Beschlussvorschlag der frühzeitigen Beteiligung: Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Artenvielfalt vorhanden geblieben ist, auf Artenschutzbelangen besondere Rück-sicht zu nehmen.</p> <p>Da dieser Hotspot als naturschutzfachlich wertvollste Bereich in NRW gilt (größter unbesiedelter und größter unzerschnittener Raum in NRW, nährstoffärmstes Gebiet in NRW, sehr hohe Artenvielfalt und hohe Bestandsdichten vieler bedrohter Arten) fordert der NABU die Gemeinde Schlangen auf, auf eine Ausweisung von Windvor-ranggebieten innerhalb des Hotspots der Biodiversität zu verzichten. Eine verant-wortungsbewusste Abwägung aller Belange muss zu dem Ergebnis kommen, dass hier Natur- und Artenschutzbelange Vorrang haben, da der gesamte Hotspot eine bundesweite Bedeutung für den Natur- und Artenschutz hat</p>		
		18.20	<p>Wertvolle Kulturlandschaft</p> <p>Im Regionalplan Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie steht unter Ziel 6:</p> <p>„Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht.“</p> <p>Im Regionalplan ist fast das gesamte Gemeindegebiet von Schlangen als „wertvol-le Kulturlandschaft“ ausgewiesen. Der NABU fordert die Gemeinde auf, den Schutz der wertvollen Kulturlandschaft ernst zu nehmen und im Sinne der Vorgabe des Regionalplanes innerhalb der Abgrenzung keine Konzentrationszonen auszuwei-sen. Ob eine Konzentrationszone an der Grenze zu Bad Lippspringe innerhalb der wertvollen Kulturlandschaft möglich ist, da das Landschaftsbild durch die schon auf Bad Lippspringer Gebiet vorhandenen WEAs gestört ist, ist zu prüfen.</p>	<p>Zur Thematik Wertvolle Kulturlandschaft wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwä-gung, Punkt 5. <i>Landschafts- und Ortsbild</i> verwiesen.</p> <p>Dort wird ausgeführt:</p> <p>Die als besonders empfindlich herauszustellenden landes-bedeutsamen oder bedeutsamen Kulturlandschaftsberei-che (gem. Fachbeitrag zum neuen Landesentwicklungs-plan 2017) werden nach der nun konkretisierten Kulisse der darzustellen Zonen freigehalten. Diese Kulturland-schaftsbereiche sollen aufgrund ihrer hervorgehobenen Bedeutung für die Region und das Land NRW, der in den letzten Jahren erfolgten Pflege und Neugestaltung (Fürs-tenallee mit ihrer Nah- und Fernwirkung im Landschafts-bild) sowie der überwiegenden Überlagerung mit der harten Tabu-Fläche Truppenübungsplatz sowie FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet von Windkraftanlagen freigehalten werden.</p> <p>Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht verwiesen.</p>	<p>Kein Beschluss erforder-lich.</p>
		18.21	<p>Der Windenergie substanziell Raum zu geben, bedeutet nicht einen bestimmten Prozentsatz des Gemeindegebietes als Vorrangfläche ausweisen zu müssen. Wie die Beispiele Augustdorf und Lippe zeigen, kann es auch Kommunen geben, in denen aufgrund von Besiedlung sowie Natur- und Artenschutzaspekten überhaupt keine Windenergienutzung möglich ist.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine verantwortungsbewusste Auswei-sung von Konzentrationszonen in der Gemeinde Schlangen, wenn überhaupt, nur in einem sehr begrenzten Umfang im Randbereich zu den schon bestehenden</p>	<p>Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 1 entfallen.</p> <p>Die Potenzialfläche 1 / Suchraum1 ist durch die Vergröße-rung des Vorsorgeabstandes auf 1.000 m zu Wohnsied-lungsflächen auf eine kleine Restfläche (Suchraumfläche 1.1) reduziert worden. Diese bietet nur noch Platz für eine Anlage und entfaltet somit keine Konzentrationswirkung mehr und wäre so klein, das der Rotor einer größeren Anlage nicht mehr in der Zone liegen würde</p>	<p>Die Potenzialfläche 1 wird aufgrund der nebenste-henden Abwägung nicht mehr als potenzielle Wind-konzentrationszone wei-terverfolgt.</p>

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			WEA von Bad Lippspringe möglich ist, da <ul style="list-style-type: none"> • im vom BfN ausgewiesene Hotspot der Biodiversität der Natur- und Artenschutz Vorrang vor der Windenergienutzung haben muss, • die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Bereiche zum Schutz der Natur Tabubereiche sind, • die empfohlenen Abstandsregelungen der LAG-VSW (2015) konsequent einzuhalten sind, • und die ausgewiesene wertvolle Kulturlandschaft einen weiteren Tabubereich darstellt. 	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
19	Vodafone Kabel Deutschland GmbH 04.08.2016	19.1	Der Änderungsbereich I „Kohlstädt Hassel“ liegt außerhalb des Kabel Deutschlands Versorgungsgebietes.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		19.2	Der Änderungsbereich II „Hühnerberg“ liegt außerhalb des Kabel Deutschlands Versorgungsgebietes.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		19.3	Der Änderungsbereich III „Vogelsang“ liegt außerhalb des Kabel Deutschlands Versorgungsgebietes.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		19.4	Der Änderungsbereich IV „Mühlenberg“ liegt außerhalb des Kabel Deutschlands Versorgungsgebietes.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		19.5	Der Änderungsbereich V „Bauernkamp“ liegt außerhalb des Kabel Deutschlands Versorgungsgebietes.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
20	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen 10.08.2016	20.1	Es wird mitgeteilt, dass in den Änderungsbereichen 1 und 3 Beeinträchtigungen und Berührungspunkte für die Richtfunkstrecken bestehen. In diesen Änderungsbereichen ist eine Einzelfallprüfung für jede WEA nötig, die in diesem Bereich entstehen soll. Die Änderungsbereiche 2, 4 und 5 weisen keine Beeinträchtigungen und Berührungspunkte auf. Sollten sich im Planungsverlauf weitere Änderungen ergeben, ist eine erneute Prüfung durch das LZPD NRW (Abteilung 5 / 53.1) zwingend erforderlich.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis betrifft die nachgelagerte Ebene der Genehmigungsplanung, auf der erst mit konkreten Anlagenstandorten, -größen und -konfigurationen die angesprochenen Einzelfallprüfungen durchgeführt werden können.	Kein Beschluss erforderlich.
21	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	21.1	Die Überprüfung ergab, dass alle geplanten WEA Konzentrationsgebiete einen ausreichenden Abstand zu den Richtfunkstrassen aufweisen. Es sind somit von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes) - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	29.08.2016				